

Antrag nach dem VN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. Nr. 316/1969.

An das Bezirksgericht

Unterhaltssache

mj.

Nachname

Vorname

geboren am

Geburtsdatum

gegen:

Titel

Nachname

Vorname

Die Bezirkshauptmannschaft/Der Magistrat als Vertreter des/der Minderjährigen ersucht das Bezirksgericht als Übermittlungsstelle im Sinne des § 7 Abs. 1 Auslandsunterhaltsgesetz 2014, den beiliegenden Antrag zu prüfen und diesen samt Beilagen dem Bundesministerium für Justiz zur Weiterleitung an die zuständige Empfangsstelle in vorzulegen.

Da diese Empfangsstelle den Anschluss von beglaubigten Übersetzungen des Antrags und der Beilagen verlangt (siehe die Länderübersicht zum § 43 Abs. 1 RHEZiv. 1997), wird gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 6 AUG 2014 beantragt, die Verfahrenshilfe zu bewilligen und die notwendigen Übersetzungen in die Amtssprache des Empfängerlandes herstellen zu lassen.